1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im Landkreis Oder-Spree (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Aufgrund des § 131 in Verbindung mit §§ 3, 4 Abs. 1, 28 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBI.I/18, [Nr. 37], S. 4) hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung am 23. Juni 2020 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oder-Spree vom 25. Februar 2009 beschlossen.

Artikel 1

Die Einwohnerbeteiligungssatzung des Landkreises Oder-Spree vom 25. Februar 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 13. März 2009 Nr. 3) wird wie folgt geändert:

a. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

Einwohnerbefragung

- 1) Der Kreistag kann in Angelegenheiten im Sinne des § 2 eine Befragung der Einwohner des gesamten Kreisgebietes oder einzelner Teile beschließen. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist für den Kreistag nicht bindend.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohner des Landkreises Oder-Spree, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch den Kreistag jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.
- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter.
 - b. Der bisherige § 4 wird neu § 5
 - c. Der bisherige § 5 wird neu § 6

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohner-
beteiligung im Landkreis Oder-Spree (Einwohnerbeteiligungssatzung) tritt am Tage nach der
Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow,																				
----------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Lindemann Landrat